

TE OGH 1998/4/2 6Ob78/98h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Engelmaier als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kellner, Dr. Schiemer, Dr. Prückner und Dr. Schenk als weitere Richter in der Rechtssache der Erlegerin Berta K*****, wider die Erlagsgegnerin Regina Z*****, vertreten durch Dr. Johannes Ehrenhöfer und Dr. Wilhelm Häusler, Rechtsanwälte in Wiener Neustadt, wegen Erlages gemäß § 1425 ABGB infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der B*****bank in ***** registrierte Genossenschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Wolfgang Weinwurm und Dr. Alois M. Leeb, Rechtsanwälte in Neunkirchen, gegen den Beschuß des Landesgerichtes Wiener Neustadt als Rekursgerichtes vom 29. Oktober 1997, GZ 18 R 75/97a, 76/97y-46 den
Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Engelmaier als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kellner, Dr. Schiemer, Dr. Prückner und Dr. Schenk als weitere Richter in der Rechtssache der Erlegerin Berta K*****, wider die Erlagsgegnerin Regina Z*****, vertreten durch Dr. Johannes Ehrenhöfer und Dr. Wilhelm Häusler, Rechtsanwälte in Wiener Neustadt, wegen Erlages gemäß Paragraph 1425, ABGB infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der B*****bank in ***** registrierte Genossenschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Wolfgang Weinwurm und Dr. Alois M. Leeb, Rechtsanwälte in Neunkirchen, gegen den Beschuß des Landesgerichtes Wiener Neustadt als Rekursgerichtes vom 29. Oktober 1997, GZ 18 R 75/97a, 76/97y-46 den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 Außerstreitgesetz zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 508 a Abs 2 und § 510 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, Außerstreitgesetz zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 508, a Absatz 2 und Paragraph 510, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung des Rekursgerichtes entspricht der - ausführlich zitierten - Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Auch unter Berücksichtigung des Schreibens des Vertreters der Erlagsgegnerin vom 16.7.1993 kann keine schlüssige Behauptung einer sofort wirksamen Vollzession angenommen werden. Die Zession erfolgte nach dem erst nach dem Schreiben datierten Kreditvertrag "zur Sicherstellung und Rückzahlung des Darlehens bzw Kredites" und ermächtigte auch zur Verständigung des Drittschuldners. In dem Schreiben verpflichtet sich der Vertreter der Erlagsgegnerin lediglich, nach rechtskräftigem Obsiegen im anhängigen Verfahren die Ausfolgung des Erlages zu

begehen, den Betrag in Empfang zu nehmen und an die Rechtsmittelwerberin "bis zur Höhe der dann noch offenen Darlehensbwz Kreditvaluta zur Anweisung zu bringen". Der (bloße) Sicherungszweck der Abtretung geht auch daraus hervor. Diese Urkunden können mangels Behauptung und Bescheinigung eines ihnen widerstreitenden Parteiwillens daher nur als Sicherungsabtretung verstanden werden. Zur Einhaltung der in diesem Fall zur Wirksamkeit erforderlichen Publizitätsvorschriften reicht aber eine bloße briefliche Erklärung des Zedenten gegenüber dem Zessionar mangels Erkennbarkeit nach außen nicht aus (SZ 46/24 ua). Wenn in der, im übrigen vom Rekursgericht richtig zitierten, Entscheidung SZ 52/49 ausgeführt wird, daß bei Abtretung von Rechten an dem Erlagsgegenstand - Erlagsgegenstand ist hier überdies ein Sparbuch und nicht eine bloße Geldsumme - dem Zessionar Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis zukomme, dann ist darunter unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung zum Publizitätserfordernis der Sicherungsabtretung selbstverständlich nur eine wirksame Abtretung gemeint. In SZ 53/86 wurde ausgesprochen, daß ungeachtet zwischenzeitlicher Ausfolgung des Gerichtserlasses über einen Rekurs des Erlegers gegen den Ausfolgungsbeschluß zu entscheiden ist. Damit wurde nur gesagt, daß die Beschwer einer Person, der im Verfahren Parteistellung zukommt, durch die im Erlagsverfahren nicht mehr rückgängig zu machende Ausfolgung noch nicht weggefallen ist, nicht aber, daß am Verfahren nicht zu beteiligende Gläubiger jedenfalls ein Rekursrecht gegen den Ausfolgungsbeschluß eingeräumt werden soll. Überdies hat das Rekursgericht ungeachtet seiner Zurückweisung den Rekurs ohnehin auch zutreffend in der Sache selbst behandelt.

Anmerkung

E49998 06A00788

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0060OB00078.98H.0402.000

Dokumentnummer

JJT_19980402_OGH0002_0060OB00078_98H0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at